



Merkblatt zur PartGmbH

Fragen und Antworten zum PartGmbH (Stand: 08.07.2014)

Seit dem 19. Juli 2013 gilt das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung. Die PartGmbH bietet als neue Variante einer Partnerschaftsgesellschaft eine wettbewerbsfähige Alternative zur englischen LLP. Bei der PartGmbH kann die Haftung für Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt werden (§ 8 Abs. 4 PartGG). Die auch schon bisher gegebenen Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung im Zusammenhang mit Individualvereinbarungen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben daneben selbstverständlich erhalten. Bedingung für die Beschränkung der Haftung der neuen Partnerschaftsgesellschaft ist, dass die Gesellschaft eine zu diesem Zweck erhöhte Berufshaftpflichtversicherung abschließt und dass die Partnerschaft den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder eine allgemeinverständliche Abkürzung dieser Bezeichnung führt.

1. Wie wird eine PartGmbH gegründet?

Zunächst muss ein Partnerschaftsvertrag abgeschlossen werden. Inhalt und Form des Partnerschaftsvertrages ergeben sich aus § 3 PartGG. Danach bedarf der Vertrag der Schriftform und muss

- den Namen und den Sitz der Partnerschaft;
- den Namen und den Vornamen sowie den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf und den Wohnort jedes Partners;
- den Gegenstand der Partnerschaft

enthalten.

Die Partnerschaftsgesellschaft entsteht zwar bereits mit Abschluss des Partnerschaftsvertrages, im Verhältnis zu Dritten wird sie aber erst mit ihrer Eintragung in das Partnerschaftsregister wirksam (§ 7 PartGG).

2. Wie kann eine PartG in eine PartGmbH „umgewandelt“ werden?

Die PartGmbH ist lediglich eine besondere Form der PartG, die ein besonderes Haftungsregime aufweist. Eine „Umwandlung“ im rechtlichen Sinne ist daher nicht erforderlich.

Ein neuer Gesellschaftsvertrag muss nicht geschlossen werden. Vielmehr reicht eine Beschlussfassung zur Änderung des bereits bestehenden Partnerschaftsvertrages aus. Welche Beschlussmehrheiten zur Änderung des Vertrages erreicht werden müssen, ergibt sich regelmäßig aus dem Vertrag.



3. Wie wird aus einer GbR eine PartGmbH?

Auch eine GbR kann eine PartGmbH werden. Der Ablauf entspricht dem einer Neugründung. Es muss daher ein entsprechender Partnerschaftsvertrag abgeschlossen und die Eintragung in das Partnerschaftsregister veranlasst werden. Es handelt sich um einen identitätswahrenden Rechtsformwechsel außerhalb des Umwandlungsgesetzes, eine 'Übertragung' des Gesellschaftsvermögens und eine Liquidation der GbR ist daher nicht notwendig.

4. Was gilt für die „Firmierung“ einer PartGmbH?

Gem. § 8 Abs. 4 Satz 3 PartGG muss bei der PartGmbH der Name der Partnerschaft den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder die Abkürzung „mbH“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten. Anstelle der Namenszusätze nach § 2 Abs. 2 Satz 1 kann auch der Name der Partnerschaft mit dem Zusatz „Part“ oder „PartG“ verwendet werden (§ 8 Abs. 4 Satz 3 HS. 2 PartGG).

Beispiele für zulässige Bezeichnungen einer PartGmbH

- „Rechtsanwälte Müller Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung“
- „Rechtsanwälte Müller Partnerschaft mbH“
- „Rechtsanwälte Müller PartG mit beschränkter Berufshaftung“
- „Rechtsanwälte Steuerberater Müller PartmbH“

Damit die Haftungsbeschränkung ausreichend deutlich zum Ausdruck kommt, muss der gewählte Namenszusatz auch auf dem Briefkopf angegeben werden (§ 7 Abs. 5 PartGG i.V.m. § 125a Abs. 1 Satz 1 HGB).

5. Was ist versicherungsrechtlich zu beachten?

Zwingende Voraussetzung einer Haftungsbeschränkung ist nach § 8 Abs. 4 PartGG der vorherige Abschluss der gesetzlich vorgegebenen Berufshaftpflichtversicherung. Die entsprechende Versicherungsbescheinigung muss bereits der Anmeldung zur Eintragung im Partnerschaftsregister beigelegt sein. Um Fehler bei der Anmeldung auszuschließen, ist zu empfehlen, die Versicherungsbescheinigungen genau auf die gesetzlichen Vorgaben hin zu überprüfen und gegebenenfalls bei der regionalen Rechtsanwaltskammer nachzufragen.

Die Mindestversicherungssumme beträgt 2,5 Mio. EUR für jeden Versicherungsfall (§ 51a Abs. 2 Satz 1 BRAO). Allerdings können die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partner, begrenzt werden (§ 51a Abs. 2 Satz 2 BRAO). Die Jahreshöchstleistung muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen (§ 51a Abs. 2 Satz 3 BRAO).

Beispiele für die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden:

zwei Partner

- 2,5 Mio. EUR x 2 = 5 Mio. EUR (Wegen § 51a Abs. 2 Satz 3 BRAO muss sich die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen)

- Jahreshöchstleistung = 10 Mio. EUR

vier Partner

- 2,5 Mio. EUR x 4 = 10 Mio. EUR
- Jahreshöchstleistung = 10 Mio. EUR

acht Partner

- 2,5 Mio. EUR x 8 = 20 Mio. EUR
- Jahreshöchstleistung = 20 Mio. EUR

Kein Versicherungsfall ist mit mehr als 2,5 Mio. EUR versichert. Eine freiwillige höhere Versicherung bleibt dem Rechtsanwalt unbenommen.

Außerdem ist die Haftung selbst dann auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt, wenn der Versicherungsnehmer mit seiner Prämienzahlung in Verzug gerät (§ 37 Abs. 2 VVG), eine Obliegenheit verletzt (§ 28 Abs. 2 VVG) oder etwa die Haftungssumme über 2,5 Mio. EUR hinausgeht.

Zu beachten ist, dass jeder Rechtsanwalt neben der Partnerschaft auch weiterhin eine persönliche Berufshaftpflichtversicherung unterhalten muss.

6. Wie weit reicht die Haftungsbeschränkung bei der PartGmbH?

Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gem. § 8 Abs. 4 PartGG führt dazu, dass für Verbindlichkeiten der Partnerschaft bei Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Nicht erfasst werden dagegen Verbindlichkeiten, die Partner im eigenen Namen eingehen oder deliktische Ansprüche, die sich gegen die handelnden Partner richten. Ebenso wenig erstreckt sich die Haftungsbeschränkung auf Verbindlichkeiten aus beispielsweise Miet- oder Arbeitsverträgen oder sonstigen Rechtsgeschäften, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen.

Tritt ein Haftungsfall wegen einer fehlerhaften Berufsausübung begrenzt auf das Gesellschaftsvermögen ein, so haften die Partner nicht mehr gesamtschuldnerisch nach § 8 Abs. 1 PartGG und sind insofern privilegiert.

Im Innenverhältnis muss jedoch der einzelne Partner damit rechnen, bei fehlerhafter Berufsausübung Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag verletzt zu haben und deswegen von der Gesellschaft gem. § 280 Abs. 1 BGB in Anspruch genommen zu werden, wenn der Schaden über die Versicherungssumme hinausgeht. Zu empfehlen ist daher, die Haftung für Fahrlässigkeit im Gesellschaftsvertrag auszuschließen, um auf diese Weise Regressansprüche zu verhindern. Die Haftung für Vorsatz kann wegen § 276 Abs. 3 BGB nicht ausgeschlossen werden.

In der Liquidation können Nachschussansprüche aus § 735 BGB von Gesellschaftsgläubigern gem. § 829 ZPO gepfändet und sich zur Einziehung gem. § 835 ZPO überwiesen werden.

7. Kann die Haftung auch weiterhin vertraglich begrenzt werden?

Eine vertragliche Begrenzung der Haftung bei der PartGmbH ist nach Maßgabe des § 52 BRAO möglich. Voraussetzung ist das Bestehen eines entsprechenden Versicherungsschutzes. Für die Praxis bedeutet dies, dass die Haftung auf Ersatz jedes fahrlässig verursachten Schadens durch Individualvereinbarung auf 2,5 Mio. EUR und durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf 10 Mio. EUR begrenzt werden kann.

8. Wie kann eine auf § 8 Abs. 4 PartGG begrenzte Haftung erreicht werden bei Mandaten, die vor dem Wechsel begonnen wurden?

Eine zukünftige Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen nach § 8 Abs. 4 PartGG ist bei Mandaten, bei denen der Mandatsvertrag vor dem Wechsel geschlossen wurde, möglich, wenn die Mandanten über den Wechsel informiert werden und in die Haftungsbeschränkung für berufliche Fehler einwilligen.

9. Was gilt für „Althaftungsfälle“?

Haftungsansprüche wegen beruflicher Fehler, die vor dem Wechsel zur PartGmbH entstanden sind, fallen nicht unter § 8 Abs. 4 PartGG.

10. Besteht eine Gewerbesteuerpflicht/eine Bilanzierungspflicht?

Die PartGmbH unterliegt weder der Gewerbesteuerpflicht noch der Bilanzierungspflicht. Sie wird nicht anders behandelt als die PartG oder GbR.

11. Welche Besonderheiten bestehen bei einer interprofessionellen Zusammenarbeit

Auch interprofessionelle Partnerschaftsgesellschaften können eine PartGmbH bilden. Der Gesetzgeber hat sich allerdings nicht auf eine einheitliche Regelung bei der Mindestversicherungssumme oder dem Ausschluss bei wissentlicher Pflichtverletzung verständigen können.

In der Beschlussempfehlung und im Bericht des Rechtsausschusses wird hinsichtlich der Mindestversicherungssumme auf den Grundsatz des strengsten Berufsrechts verwiesen. Da bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern jeweils niedrigere Versicherungssummen gelten, heißt das, dass bei Beteiligung mindestens eines Rechtsanwaltes an einer PartGmbH eine Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio. Euro pro Versicherungsfall gilt.

Bei einer interprofessionellen PartGmbH kann, sobald ein Rechtsanwalt beteiligt ist, die wissentliche Pflichtverletzung durch den Versicherer nicht ausgeschlossen werden.

Weitere Informationen zur interprofessionellen Partnerschaftsgesellschaft mit Steuerberatern und/oder Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern sind auf der Homepage der Wirtschaftsprüferkammer zu finden: <http://www.wpk.de/service/partgmbb.asp>

12. Bedarf es einer neuen Versicherungsbestätigung?

Es bedarf einer neuen Versicherungsbestätigung, die die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 PartGG i.V.m. § 51a BRAO erfüllt.

Bei interprofessionellen Sozietäten wird die Versicherungsbestätigung von allen jeweils zuständigen Kammern überprüft